

UKSH, Campus Lübeck, GPR-w, Haus 154, Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

Anschrift ohne Leerzeile zwischen Straße  
und Ortsangabe  
Durch E-Mail  
Vorsitzender des Bildungsausschusses  
des Schl.-H. Landtags  
Herrn Peer Knöfler  
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

**Gesamtpersonalrat-w**

E-Mail: [gpr-w@uksh.de](mailto:gpr-w@uksh.de)

**Vorsitzende:** Dr. Waltraud Anemüller  
**Tel.:** 0451 / 500-14301  
**E-Mail:** Waltraud.Anemueller@uksh.de

**Geschäftszimmer:** Sonja Rückert  
**Tel.:** 0451 / 500-14300 / Fax: 0451 / 500-14312

**Datum:** 18.10.2021  
**Zeichen:** Änderung des Hochschulgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes  
sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, **Drucksache 19/3186** und Kommentar des Vorstandes vom  
08.10.2021  
Schriftliche Anhörung des Bildungsausschusses des Schl.-H. Landtags  
Ihr Schreiben vom 22.9.21

Sehr geehrter Herr Knöfler,

Vielen Dank für die Gelegenheit geplante Änderungen des Hochschulgesetzes zu kommentieren. Wir  
möchten zwei Punkte zu Nr. 70 - § 86 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrates  
erwähnen.

**1. § 86 (1) Punkt 1-3**

Neu:

Es soll möglich sein, anstatt der VertreterInnen der drei Ministerien Wissenschaft, Finanzen und  
Gesundheit drei externe ExpertInnen zu berufen.

Wir meinen, dieser neue Zusatz ist nicht förderlich für den UKSH-Konzern.

Wir haben im Aufsichtsrat 3 externe ExpertInnen aus dem Bereich Wissenschaft, Finanzen und  
Gesundheit. Zurzeit sind dies Herr Prof. Fink, Frau Lurati und Herr Michels.

Es ist den MitarbeiterInnen des UKSH schwer vermittelbar, warum noch bis zu 3 weitere externe  
ExpertInnen in den Aufsichtsrat geschickt werden sollen. Dies scheint uns die Position der  
Ministerien im Aufsichtsrat ungerechtfertigt zu schwächen und erweckt in der Öffentlichkeit  
möglicherweise den Eindruck der Überforderung der Ministerien.

Gerade im universitären Gesundheitsbereich spielt der Staat eine wichtige Rolle als Unternehmer.  
Wer hat die Grundlagenforschung für die erfolgreiche Impfstoffentwicklung in Deutschland finanziert  
und durchgeführt? Wer hat die desolante Situation des Pflegepersonals identifiziert und versucht mit  
Gesetzen gegenzusteuern? Dies sind teure und notwendige Maßnahmen, die durch die Politik  
ermöglicht wurden, nicht durch private UnternehmerInnen oder ExpertInnen.

Dass es notwendig ist, externen Sachverstand bei bestimmten Fragestellungen „einzukaufen“, steht außer Frage. Es sollte aber nicht dazu führen, dass VertreterInnen des Personals die beiden einzigen Mitglieder des Aufsichtsrates sind, die einen beruflichen Bezug zum UKSH haben. Ein direkter Kontakt zwischen Mitarbeitervertretungen und Vertretern der Ministerien wäre nicht mehr gesichert.

## **2. § 86 (1) Punkt 4-9**

Unter diesen Punkten werden die übrigen Aufsichtsratsmitglieder genannt: Ein vom DGB benanntes Mitglied, die beiden von den Gesamtpersonalräten (wissenschaftlich und nichtwissenschaftlich) benannten Mitglieder sowie drei ExpertInnen aus Wissenschaft, Gesundheitswirtschaft und Wirtschaft.

Im Gegensatz zum Vorstand des UKSH (s. Schreiben vom 8.10.21 an den Bildungsausschuss) begrüßen wir ausdrücklich, dass die Mitgliedschaft der beiden nicht-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Personalvertretungen im Aufsichtsrat nicht in Frage gestellt wird.

Die Mitgliedschaft der ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat ist essentieller Bestandteil der Mitbestimmung. Entscheidungen im Aufsichtsrat sind strategischer Natur, die Tätigkeit im Personalrat gehört zum operativen Geschäft, so führt die Mitarbeit des Personalrates im operativen Geschäft des Unternehmens nicht zu einem Interessenkonflikt im Aufsichtsrat. Ein Compliance – Problem wie vom Vorstand des UKSH befürchtet, besteht also nicht. Im Gegenteil, es wird durch die Mitgliedschaft der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat sichergestellt, dass auch die Interessen der Arbeitnehmerschaft bei strategischen Entscheidungen des Unternehmens ausreichend wahrgenommen werden.

Auch bei anderen großen Unternehmen können Personalräte bzw. Betriebsräte Mitglied des Aufsichtsrates sein. Ein Ausschluss der Mitglieder des Personalrates aus dem Aufsichtsrat würde dem UKSH-Konzern eine durch nichts zu begründende Ausnahmestellung geben. Zudem würden im Aufsichtsrat ohne Mitglieder des Personalrates wichtige Informationsträger aus der Arbeitnehmerschaft des UKSH fehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Lange  
Beschäftigtenvertreterin  
des Gesamtpersonalrats-nw

Dr. Waltraud Anemüller  
Vorsitzende  
Gesamtpersonalrat-w